



**Brüssel, den 16. April 2021  
(OR. fr)**

**7723/21**

**COAFR 89  
CFSP/PESC 357  
RELEX 293  
CSDP/PSDC 168  
ACP 20  
DEVGEN 60  
COHOM 73  
COHAFA 25  
CIVCOM 48  
COPS 128**

#### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Integrierte Strategie der Europäischen Union für die Sahelzone  
– Schlussfolgerungen des Rates (16. April 2021)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur integrierten Strategie der Europäischen Union für die Sahelzone, die am 16. April 2021 im schriftlichen Verfahren gebilligt wurden.

**Schlussfolgerungen des Rates  
zur integrierten Strategie der Europäischen Union für die Sahelzone**

***Einleitende Bemerkungen***

1. Die Staaten der Sahelzone und der Europäischen Union sind natürliche Partner, die durch Geschichte, Geografie und Kultur miteinander verbunden sind. In den Schlussfolgerungen des Rates zu Afrika vom Juni 2020 wird darauf hingewiesen, dass es für die EU von größter Bedeutung ist, eine noch engere und ehrgeizigere Partnerschaft mit Afrika und seinen Regionen zu entwickeln, insbesondere zur Unterstützung von Multilateralismus, von Frieden, Sicherheit und Stabilität, von nachhaltiger und inklusiver Entwicklung sowie von Wirtschaftswachstum. In ihrer gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020 haben die Mitglieder des Europäischen Rates und die Mitgliedstaaten der G5 Sahel ihr Engagement für Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Sahelzone bekräftigt. Die EU weist ferner auf ihr Eintreten für einen regionalen und integrierten Ansatz hin, den sie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2019 bekräftigt hatte.
2. Die privilegierten Beziehungen zwischen der Sahelzone und der EU bieten strategische Chancen für beide Seiten. Sie erleichtern die Festlegung gemeinsamer Standpunkte zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen. Darüber hinaus ist eine stabile Sahelzone unerlässlich, damit die Menschen in der Sahelzone und in der EU die wirtschaftlichen Chancen im Sinne einer für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaft in vollem Umfang nutzen können.

3. In den letzten Jahren musste die Sahelzone sich allerdings komplexen Situationen stellen, in denen sich Vulnerabilität, Fragilität und Unsicherheit gegenseitig verstärkt haben. Die tiefe Sicherheitskrise, von der seit 2012 bestimmte Teile der Region betroffen sind, behindert deren Entwicklung und birgt die Gefahr, dass die Fortschritte der vergangenen Jahrzehnte zunichte gemacht werden. Die EU bringt ihr Mitgefühl gegenüber allen Opfern zum Ausdruck und würdigt den Mut der Menschen in der Region.
4. Langfristige Trends wie der Klimawandel, der demografische Druck vor dem Hintergrund eines unzureichenden Wirtschaftswachstums, die Verknappung der natürlichen Ressourcen, die Gefahr von Epidemien, darunter die COVID- 19-Krise und ihre Auswirkungen, haben bereits bestehende Spannungen noch verschärft oder auch neue Herausforderungen geschaffen: Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung, Zugang zu Land, Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung sowie massive Migrationsströme. Mehrere dieser strukturellen Herausforderungen erfordern eine lokale, nationale, regionale und internationale Reaktion sowie ein langfristiges Engagement. Die EU als privilegierter Partner ist nach wie vor bereit, hierbei einen Beitrag zu leisten.
5. In diesem Zusammenhang und unter Verweis auf die Stimmen, die sich gegen Menschenrechtsverletzungen, Ungleichheiten, Korruption und Straflosigkeit erheben, ist die EU besorgt über die Fragilität des Gesellschaftsvertrags und die Infragestellung der Legitimität des Staates, die bereits durch die geringe staatliche Präsenz in mehreren Regionen geschwächt wird. Die allmähliche Zunahme der Unsicherheit und deren Auswirkungen, unter denen insbesondere die Zivilbevölkerung zu leiden hat, haben zu einer Vielzahl von Krisensituationen mit beispiellosen humanitären Folgen in der Region geführt, darunter die steigende Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, Vertreibungen, Übergriffen, Spannungen zwischen verschiedenen Gemeinschaften und innerhalb von Gemeinschaften, immer mehr und wiederholt auftretende Nahrungsmittel- und Ernährungskrisen, ein zunehmender Bedarf an Gesundheitsversorgung sowie die Schwierigkeiten bei der Schaffung staatlicher Einrichtungen in Konfliktgebieten. Die EU ist sich bewusst, dass die Instabilität auch zur irregulären Migration beiträgt; daher ist sie weiterhin entschlossen, ihren Partnern in der Sahelzone in diesen Bereichen zur Seite zu stehen.

6. All diese Herausforderungen, die zunehmenden Aktivitäten von bewaffneten Gruppen, von denen mehrere mit internationalen terroristischen Gruppierungen verbündet sind, die größere – oft grenzübergreifende – Unsicherheit sowie die Forderungen nach einer stärkeren politischen und humanitären Reaktion haben die Regierungen in der Region und ihre internationalen Partner dazu veranlasst, eine gemeinsame Reaktion zu organisieren, die bedeutende Anstrengungen im Hinblick auf Sicherheit, Entwicklung, verantwortungsvolle Regierungsführung und Wiederherstellung des Friedens umfasst: die Schaffung der G5 Sahel im Jahr 2014, deren 2017 eingerichtete gemeinsame Einsatztruppe sich als wirkungsvoll erwiesen hat, und die Einrichtung einer gemischten multinationalen Einsatztruppe gegen Boko Haram im Rahmen der Tschadseebeckenkommission (2014). Parallel dazu wurden nacheinander die Sahel-Allianz (SA, 2017), die Partnerschaft für Sicherheit und Stabilität in der Sahelzone (P3S, 2019) und die Internationale Koalition für die Sahelzone (2020) als Rahmen für politisches und strategisches Engagement in der Sahelzone ins Leben gerufen. Damit diese Bemühungen weiterhin Früchte tragen können, müssen sie in allen Bereichen weiter verstärkt werden.
7. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates sollen die 2014 überarbeitete Strategie von 2011 und ihr regionaler Aktionsplan für den Zeitraum 2015-2020 im derzeitigen Kontext und unter Berücksichtigung dieser wichtigen Entwicklungen weitergeführt werden. Sie ergänzen und verstärken die Strategien der EU-Mitgliedstaaten für die Sahelzone im Rahmen eines integrierten Ansatzes, der darauf abzielt, die Synergien und die Kohärenz zwischen den verschiedenen in der Sahelzone eingesetzten Akteuren und Instrumenten zu verstärken.
8. Die EU unterstützt die Staaten der Sahelzone in ihren Bemühungen, den Erwartungen ihrer Bevölkerung in vollem Umfang gerecht zu werden, und sie möchte ihre Unterstützung verstärken, indem sie mehr Gewicht auf die politische Dimension legt, wobei die Regierungsführung im Mittelpunkt ihres Handelns steht.

9. Den wesentlichen geografischen Rahmen dieser neuen Strategie bilden die fünf Staaten der G5 Sahel: Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad. Die Strategie ist Teil des Handelns der EU im größeren Rahmen der regionalen und grenzübergreifenden Herausforderungen – von der Lage in Libyen bis hin zur Unsicherheit im Tschadseebecken und im Golf von Guinea, von der Westküste bis zu den Entwicklungen in Ostafrika – und berücksichtigt die Verflechtungen zwischen den verschiedenen regionalen, kontinentalen und globalen Herausforderungen. Die EU wird ihre Maßnahmen in der Sahelzone auch mit Blick auf die formellen und informellen politischen, kulturellen und handelspolitischen Beziehungen, insbesondere zwischen der Sahelzone und Nordafrika, verknüpfen.

***Eine seit langem bestehende Partnerschaft, die ständig angepasst wird***

10. Mit dieser Strategie wird eine solide und seit langem bestehende Partnerschaft mit der Sahelzone fortgesetzt. Im Zeitraum 2014-2020 hat die EU ihre gesamten Instrumente – von der humanitären Hilfe über die Stabilisierung und die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung bis hin zur Unterstützung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte – auf den Ebenen der nationalen, regionalen, kontinentalen, internationalen und thematischen Zusammenarbeit mobilisiert. Die Gesamtmittel wurden mehr als verdoppelt. Die Hilfemodalitäten wurden angepasst, um insbesondere die Sicherheit und die Stabilität zu fördern. Es wurden neue Kooperationsinstrumente geschaffen, um die Schnelligkeit und die Wirkung der EU-Unterstützung zu erhöhen, wie der Nothilfe-Treuhandfonds und die Missionen für den „Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung“. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte hat die EU in Mali eine Stabilisierungsaktion auf der Grundlage von Artikel 28 des Vertrags über die Europäische Union durchgeführt. Sie hat die Modalitäten für die Nutzung ihrer Friedensfazilität für Afrika überarbeitet, um die gemeinsame Einsatztruppe der G5 Sahel und ein stärker regionales Vorgehen der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) zu unterstützen. Mit der Friedensfazilität für Afrika wird seit 2016 außerdem die gemischte multinationale Einsatztruppe gegen Boko Haram unterstützt.

11. Mit der Entsendung von zwei zivilen Missionen (EUCAP Sahel Niger im Jahr 2012 und EUCAP Sahel Mali im Jahr 2014) und einer Militärmission (EUTM Mali im Jahr 2013), die im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die gesamte Region unterstützen sollen, wird zur Stärkung der Kapazitäten der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und somit zum Schutz der Bevölkerung beigetragen. Seit 2019 werden diese Bemühungen zur Regionalisierung der europäischen Maßnahmen durch die Arbeit der regionalen Beratungs- und Koordinierungszelle ergänzt. Mehrere EU-Mitgliedstaaten sind am Kampf gegen den Terrorismus beteiligt, unter anderem durch die Operation Barkhane und die Taskforce „Takuba“ oder durch die militärische Unterstützung der G5 Sahel, auch im Rahmen bilateraler militärischer Abkommen und Zusammenarbeit. Darüber hinaus unterstützt die EU den Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Immer mehr EU-Mitgliedstaaten beteiligen sich an MINUSMA. Diese Bemühungen zeugen vom Engagement der EU für Frieden, Sicherheit, Stabilisierung und Schutz der Zivilbevölkerung in der Sahelzone.
12. Die EU begrüßt die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Sahelzone. Sie begrüßt alle Bemühungen um eine bessere Koordinierung und Abstimmung zwischen den zahlreichen Initiativen für die Region, insbesondere der Sahel-Allianz, der P3S und der Koalition für die Sahelzone, an denen sich die EU beteiligt. Die EU setzt sich weiterhin für die vier Grundpfeiler ein, die im April 2020 festgelegt und im Rahmen der Koalition für die Sahelzone aufgegriffen wurden, wobei sie einen Ansatz der Autonomie und der engen Abstimmung zwischen den einzelnen Grundpfeilern befolgt: Terrorismusbekämpfung, ii) Stärkung der Kapazitäten der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel, iii) Wiederherstellung von staatlichen Strukturen, Verwaltungen und Grunddiensten im Rahmen der Stabilisierung, iv) Entwicklungsmaßnahmen.

13. Gemeinsam mit dem Exekutivsekretariat der G5 Sahel spielt die EU eine führende Rolle bei der Koordinierung und Lenkung im Bereich der Grundpfeiler ii und iii, die im Rahmen des P3S zusammengefasst sind, dessen Sekretariat in den Europäischen Auswärtigen Dienst integriert ist. Als Gründungsmitglied der Sahel-Allianz wird sich die EU im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit weiterhin in diese Initiative einbringen.

***Eine ehrgeizige, inklusive und flexible Strategie auf der Grundlage des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht***

14. Die EU möchte in ihrer Partnerschaft mit den Ländern der Sahelzone ihre Grundprinzipien bekräftigen und verpflichtet sich, ihre Arbeitsmethoden anzupassen, damit ihre Unterstützung die optimale Wirkung erzielt und dazu beiträgt, die Lebensbedingungen der Bevölkerungsgruppen in der Sahelzone nachhaltig zu verbessern. Bei der Umsetzung ihrer Strategie wird die EU daher besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit ihres Handelns sowie auf die Einhaltung der Grundsätze „Schaden vermeiden“ (*do no harm*) und „niemanden zurücklassen“ (*leave none behind*) richten.

15. Die Achtung und Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und der Schutz des Einzelnen vor jeder Beeinträchtigung seiner Integrität werden weiterhin in allen Interventionsbereichen in der Sahelzone im Mittelpunkt des Handelns der EU stehen.

16. Angesichts der Notwendigkeit, so bald wie möglich konkrete Ergebnisse zu erzielen, möchte die EU ihre Maßnahmen in einer Partnerschaft verankern, die auf der Verantwortung jedes Partners für die Erfüllung seiner Verpflichtungen beruht. Diese gegenseitige Rechenschaftspflicht beruht auf einem engen und ständigen politischen Dialog, der in einem Klima des Vertrauens Fortschritte bei gemeinsam festgelegten vorrangigen Punkten ermöglicht. Sie zielt darauf ab, konkrete und messbare Ziele zu verwirklichen, insbesondere in den Bereichen gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung von Korruption und Straflosigkeit.

17. In der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020 wurde die vorrangige Verantwortung der Staaten der G5 Sahel für die regionale Stabilisierung bekräftigt. Um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen, müssen die Maßnahmen der EU auf dem politischen Willen und der uneingeschränkten Beteiligung der Regierungen der Sahelzone und der lokalen Behörden beruhen, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen und die erforderlichen Kapazitäten mobilisieren. Die Sahelzone erhält – insbesondere von der EU – erhebliche externe Unterstützung. Trotz ihres Umfangs kann diese Unterstützung ohne eine starke Eigenverantwortung der Verantwortlichen der Sahelzone sowie auf lokaler Ebene und auf Ebene der Gemeinschaften nicht voll wirksam sein.
18. Die EU wird ihre Soforthilfe und humanitäre Hilfe fortsetzen, um im Einklang mit den internationalen humanitären Grundsätzen zugunsten der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen auf die Krisen zu reagieren. Sie wird sich weiterhin aktiv bei ihren Partnern in der Sahelzone für die Achtung des humanitären Völkerrechts einsetzen, den Schutz der Zivilbevölkerung verstärken, darauf hinweisen, wie wichtig es ist, humanitären Hilfskräften einen sicheren und ungehinderten Zugang zu schutzbedürftigen Menschen, die von allen möglichen Konfliktsituationen betroffen sind, zu gewährleisten, und die Koordinierung zwischen zivilen und militärischen Akteuren, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Förderung humanitärer Grundsätze, verstärken. Sie wird sich im Rahmen eines integrierten und kohärenten Ansatzes für das Handeln der EU auf einen „Nexus“ stützen, bei dem humanitäre Hilfe, Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung und Unterstützung des Friedens miteinander verknüpft werden.
19. Die EU wird weiterhin den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Stabilisierung, die Verhütung von Konflikten und grenzüberschreitender Kriminalität, die Vermittlungsbemühungen und die Friedenskonsolidierung unterstützen, indem sie die unmittelbaren und tiefgreifenden Ursachen von Unsicherheit und Instabilität angehen wird. Sie wird außerdem weiterhin die Bemühungen um eine Eindämmung der zunehmenden Instabilität unterstützen. Die EU möchte weiterhin den im Sicherheitsbereich fragilsten Regionen, insbesondere der Region Liptako Gourma und der Tschadseeregion, besondere Aufmerksamkeit widmen.



20. Im Rahmen eines inklusiven Ansatzes wird die EU zudem bemüht sein, sich hierbei auf die dezentralen Behörden und die Zivilgesellschaft in ihrer ganzen Vielfalt zu stützen.
21. Die EU wird dafür sorgen, dass ein auf spezifische Kontexte zugeschnittener Ansatz verfolgt wird, der den besonderen Bedürfnissen der Bevölkerungsgruppen, der dezentralen Gebietskörperschaften und der Staaten Rechnung trägt. Auf der Grundlage ihrer Erfahrungen und zur bestmöglichen Anpassung ihrer Maßnahmen wird sich die EU auch weiterhin auf ihre Delegationen und die Vertreter ihrer Mitgliedstaaten in der Sahelzone stützen und Studien und Analysen unterstützen, bei denen die geschlechtsspezifische Dimension einbezogen wird und die auf ein besseres Verständnis der regionalen, nationalen und lokalen Möglichkeiten und Herausforderungen sowie der spezifischen Bedürfnisse der Bevölkerungsgruppen abzielen, damit diese angemessen angegangen werden können.
22. Dabei wird die EU im Einklang mit ihren Prioritäten in erster Linie die Politik und die nationalen und regionalen Strategien der Sahelzone sowie die Beiträge regionaler Organisationen, insbesondere der ECOWAS und der Afrikanischen Union, berücksichtigen. Die „Strategie für Entwicklung und Sicherheit“ (*Stratégie pour le développement et la sécurité*) der Länder der G5 Sahel aus dem Jahr 2016 und der „Integrierte prioritäre Aktionsrahmen“ (*Cadre d'actions prioritaires intégré*) von 2020, der Dringlichkeitsplan zur Umsetzung des Aktionsrahmens (*Plan d'urgence pour la mise en œuvre du Cadre d'actions*) und das Programm für vorrangige Investitionen (*Plan d'Investissements Prioritaires*), die alle auf regionaler Ebene angenommen wurden, werden den prioritären Rahmen für die Maßnahmen der EU bilden.
23. Im Interesse eines wirksamen, raschen und nachhaltigen Handelns wird sich die EU auf gemeinsame Initiativen konzentrieren und ihre interne Koordinierung weiter verbessern. Die EU wird sich dabei auch auf ihren Sonderbeauftragten für die Sahelzone stützen. Darüber hinaus wird die EU für eine gute Koordinierung der Bemühungen mit internationalen Partnern sorgen, insbesondere mit den Partnern der G5 Sahel, der ECOWAS, der AU, der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, sowie mit strategischen bilateralen Partnern, die gleichermaßen zur Stabilität und Entwicklung der Sahelzone beitragen wollen. Ungeachtet der internen Entscheidungsprozesse der EU bieten die Koalition für die Sahelzone und ihre Grundpfeiler einen privilegierten Rahmen.

24. Die EU wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Koordinierungsgremien wie die Koalition für die Sahelzone, einschließlich der Lenkungsstrukturen ihrer Grundpfeiler, flexibel, inklusiv und einfach bleiben, um größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz zu gewährleisten.

### *Strategische Prioritäten*

25. Die Sahel-Strategie der EU wird den Rahmen für die Politik und das Vorgehen der Union in der Sahelzone bilden. Die EU unterstreicht, wie wichtig ein „ziviler und politischer Aufbruch“ ist, d. h. ein neuer Pakt für Politik und gute Regierungsführung, der über die militärischen Anstrengungen hinausgeht und dessen Schwerpunkt insbesondere auf kurzfristiger Stabilisierung und auf langfristigen Perspektiven für eine nachhaltige soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung liegt. Die EU wird die vier Grundpfeiler der Koalition für die Sahelzone unter Wahrung ihrer Autonomie weiterhin unterstützen.

26. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates von 2020 zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus wird sich die EU auch künftig für die Bekämpfung des Terrorismus und von bewaffneten Gruppen sowie des illegalen grenzüberschreitenden Handels und des organisierten Verbrechens einsetzen. In diesem Zusammenhang wird die EU weiterhin die Anstrengungen der Staaten der G5 Sahel und ihrer gemeinsamen Einsatztruppe im Sicherheitsbereich unterstützen, auch durch militärische und zivile Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Sie begrüßt das Engagement mehrerer EU-Mitgliedstaaten in der Taskforce Takuba im Rahmen ihrer Mission zur militärischen Unterstützung der malischen Streitkräfte.

27. Die EU wird auch weiterhin die Reform des Sicherheitssektors unterstützen, indem sie eine Verbesserung der operativen Wirksamkeit, der Personalverwaltung und der Transparenz, einschließlich der finanziellen Transparenz, sowie die Stärkung der Mechanismen für Kontrolle und interne Rechenschaftspflicht ermöglicht. Sie wird auch künftig eine maßgeblichere Rolle der internen Sicherheitskräfte bei der Stärkung der Vertrauensbeziehungen zwischen Bevölkerung und Staat fördern, insbesondere indem sie sich für die schrittweise Ersetzung der Streitkräfte auf lokaler Ebene durch die internen Sicherheitskräfte und deren bessere Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung einsetzt. Die Unterstützung der EU für die Reform des Sicherheitssektors muss weiterhin zur Wiederherstellung der Sicherheit der Menschen beitragen und auf den Grundsätzen der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gründen, insbesondere was den Zugang für humanitäre Hilfe und den Schutz der Zivilbevölkerung anbelangt.
28. Die EU ist bereit, ihre Unterstützung für eine wirkungsvolle und ausgewogene Verwaltung aller Gebiete, für eine verantwortungsvolle Präsenz des Staates und für die inklusive Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste für die gesamte Bevölkerung sowohl im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen als auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit aufzustocken. Damit die öffentlichen Einrichtungen und lokalen Behörden diese wichtigen Aufgaben erfüllen können, ist die EU bereit, die Staaten der Sahelzone bei weiteren Initiativen zur Stärkung der Vertrauensbeziehungen zwischen der Bevölkerung und den Institutionen zu unterstützen, indem sie insbesondere den Prozess der Dezentralisierung und der stärkeren Beteiligung der Bevölkerung an den Entscheidungen auf lokaler Ebene begleitet.

29. Die EU wird den Anstrengungen im Bereich der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie wird Reformen unterstützen und zum Aufbau von Kapazitäten, insbesondere institutionellen Kapazitäten, beitragen. Sie ist bereit, die entscheidenden Schritte der Demokratisierung zu begleiten, insbesondere die Gespräche über den Gesellschaftsvertrag, die Wahlverfahren und die Inklusivität von politischen Prozessen und Reformen. Die Umsetzung des aus dem Algier-Prozess von 2015 hervorgegangenen Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali und die Stabilisierungsbemühungen im Zentrum des Landes sowie die in diesem Rahmen erwarteten Reformen werden aufmerksam verfolgt werden. Die EU wird in diesem Zusammenhang auch die Dezentralisierung und die Aktivitäten der Zivilgesellschaft weiter unterstützen.
30. Sie wird die Anstrengungen zur Bekämpfung von Korruption und von Menschenrechtsverletzungen, auch durch die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, sowie zur Beseitigung des Gefühls von Ungerechtigkeit oder Nichtbeachtung und des Eindrucks fehlenden Schutzes weiterhin aufmerksam verfolgen und ist zu weiterer Unterstützung bereit, da all diese Faktoren derzeit offensichtlich den Gesellschaftsvertrag zwischen Staaten und Bürgern untergraben und die Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen fördern. Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht müssen strafrechtlich verfolgt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Die EU wird weiterhin dem gesamten Justizsektor und den Mechanismen der Rechenschaftspflicht, mit denen die Straflosigkeit bekämpft und das Vertrauen der Bevölkerung in ihr Justizsystem wiederhergestellt werden können, besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie wird weiterhin alle Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern, schützen und achten und alle, die sie verteidigen, unterstützen. In diesem Rahmen wird sie auch die Journalisten bei der freien Ausübung ihres Berufes weiter unterstützen und das Recht auf freie Meinungsäußerung fördern.

31. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Peking und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang auch für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Die EU betont darüber hinaus, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung, einschließlich umfassender Sexualerziehung, und Gesundheitsdiensten ist.
32. Im Einklang mit der Agenda der Vereinten Nationen für Frauen, Frieden und Sicherheit und mit dem EU-Aktionsplan<sup>1</sup> wird die EU der Gleichstellung der Geschlechter und der Rolle der Frauen besondere Aufmerksamkeit widmen, um insbesondere einen dauerhaften Frieden herzustellen und eine bessere Regierungsführung und nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Die EU wird die Bemühungen im Bereich der Emanzipation der Frau und der uneingeschränkten, gleichberechtigten und angemessenen Teilhabe und Vertretung von Frauen unterstützen. Sie wird ihre Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen und Mädchen, verstärken.
33. Die EU wird der Problematik der von Konflikten und Sicherheitskrisen betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit widmen, insbesondere im Rahmen ihrer Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors, und sie betont, dass es unabdingbar ist, Verstöße gegen die Rechte des Kindes, darunter ihre Rekrutierung und ihr Einsatz im Konfliktgeschehen, zu verhindern und zu beenden und diese Kinder wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

---

<sup>1</sup> [Resolution 1325 \(2000\)](#) und nachfolgende Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zu Frieden, Frauen und Sicherheit und [EU-Aktionsplan](#)

34. Im Einklang mit der Resolution 2250 zu Jugend und Frieden und Sicherheit<sup>2</sup> wird die EU die Behörden dabei unterstützen, junge Menschen in den Mittelpunkt der Politik und der Entwicklung zu stellen sowie in hochwertige Bildung und in die Beschäftigung und Teilhabe junger Menschen zu investieren. Die Verbesserung der Perspektiven insbesondere von jungen Frauen und Mädchen erfordert einen differenzierten Ansatz, der auf ihre Bedürfnisse und Erwartungen sowie auf die sozioökonomischen Rahmenbedingungen zugeschnitten ist.
35. Als ein beständiger Vorkämpfer bei der Verwirklichung der in der Agenda 2030 festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) wird die EU die Bekämpfung der Armut wie auch die anderen Nachhaltigkeitsziele weiterhin in den Mittelpunkt ihres Handelns stellen. Im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzübereinkommens von Paris wird sie die Länder der Sahelzone in ihren Bemühungen um eine nachhaltige und inklusive Entwicklung, einschließlich des Schutzes von Lebensräumen, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Bekämpfung der Wüstenbildung, bestärken. Angesichts der unmittelbaren Auswirkungen des Klimawandels auf die Bevölkerung – auch was die Sicherheit anbelangt – wird die EU auch die Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels weiterhin unterstützen. Sie wird sich weiter für eine größere Resilienz der Bevölkerung einsetzen, sich an den internationalen Bemühungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beteiligen und auf strukturelle Wirtschaftsreformen und die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze hinwirken.
36. Zur Unterstützung der Volkswirtschaften der Sahelzone und ihrer Diversifizierung wird die EU auch zu mehr nachhaltigen Privatinvestitionen ermutigen.
37. Angesichts der großen Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung, aber auch für die Stabilisierung der Region, die sich im Zusammenhang mit dem Zugang zu Land, Wasser – einschließlich Trinkwasser – und anderen natürlichen Ressourcen stellen, wird die EU deren nachhaltige, integrierte und inklusive Bewirtschaftung sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene fördern. Um die große Nahrungs- und Ernährungsunsicherheit zu verringern, wird die EU auch die Stärkung der nachhaltigen Landwirtschaftssysteme fördern.

---

<sup>2</sup> [Resolution 2250 \(2015\) des VN-Sicherheitsrates](#)

38. Die EU möchte weiterhin eine für alle Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit im Bereich der Migration fördern und sich dabei auf die konstruktiven Partnerschaften stützen, die in den letzten Jahren entstanden sind.
39. Die EU wird in der Sahelzone gemeinsam mit ihren Partnern in der Region weiterhin auf die Stärkung des multilateralen Systems mit den Vereinten Nationen als Herzstück hinarbeiten. Sie wird zusammen mit den regionalen Organisationen, wie der ECOWAS und der AU, und mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen in der Sahelzone, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS) und der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für Entwicklung im Sahel, zu einer reibungslos funktionierenden multilateralen Zusammenarbeit beitragen. Sie begrüßt die Schlüsselrolle der MINUSMA, insbesondere bei der Unterstützung der Umsetzung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali (dessen Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen die EU und die Vereinten Nationen als Mitglieder angehören), und sie wird daher auf die praktische Umsetzung der technischen Vereinbarung zwischen der EU, den VN und den Staaten der G5 Sahel hinarbeiten, um die gemeinsame Einsatztruppe operativ und logistisch zu unterstützen<sup>3</sup>. Sie ist ferner bereit zu prüfen, wie der weitere Kapazitätsaufbau des Exekutivsekretariats der G5 Sahel am besten unterstützt werden kann. Die EU ist außerdem bereit, sich an den internationalen Überlegungen bezüglich einer nachhaltigen und berechenbaren Finanzierung zur Unterstützung der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel zu beteiligen.

### *Ein breites Spektrum von Instrumenten für die strategische Vision*

40. Die EU bekräftigt, dass sie bereit ist, sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Instrumente für die Umsetzung ihrer Strategie zu mobilisieren. Im Rahmen eines intensiveren politischen Dialogs zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der G5 Sahel und allen ihren Mitgliedstaaten andererseits, auch auf höchster Ebene, muss es möglich sein, gemeinsam voranzuschreiten und eine Bilanz bezüglich der vereinbarten Ziele zu ziehen. Die EU setzt zudem auf die Mitwirkung ihres Sonderbeauftragten für die Sahelzone, wenn es darum geht, die Gesamtkohärenz ihrer Maßnahmen zu verstärken und zum politischen Dialog und zur internationalen Koordinierung beizutragen.

---

<sup>3</sup> Wie in der [Resolution 2391 \(2017\) des VN-Sicherheitsrates](#) vorgesehen.

41. Darüber hinaus kann die EU im Rahmen ihrer Unterstützung für Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Menschenrechte ihre Wahlmissionen mobilisieren, um die nationalen Wahlprozesse zu begleiten. Auch kann sie sich auf die Entwicklung einer Politik für die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte stützen, wie sie im EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 vorgesehen ist. Gegebenenfalls behält sich die EU vor, ihre Unterstützung zu überdenken und bei schweren Menschenrechtsverletzungen weltweit jederzeit auf ihre restriktiven Maßnahmen zurückzugreifen.
42. Im Rahmen des Konzepts „Team Europa“ wird das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt eingerichtet, um zu den Bemühungen um eine Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und zur Finanzierung von Maßnahmen in den Bereichen Konfliktverhütung, Stabilisierung, Friedenskonsolidierung und Friedenssicherung beizutragen. Damit kann überdies unter den im Rahmen des Instruments vorgesehenen Umständen die europäische Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten militärischer Akteure zur Förderung der Entwicklung und der Sicherheit für Entwicklung fortgesetzt werden. Durch die Einrichtung der Europäischen Friedensfazilität können Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Militär- oder Verteidigungsbereich gefördert werden, insbesondere zur Unterstützung der Mandate der GSVP-Missionen, der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel und der staatlichen Institutionen. Darüber hinaus wird die Mobilisierung der neuen innovativen Finanzinstrumente der EU besonders der nachhaltigen Entwicklung der Region zugute kommen.



43. Die EU wird auch künftig einen Beitrag zum Kapazitätsaufbau in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit leisten, indem sie ihre GSVP-Missionen mobilisiert und die Anpassungen des Mandats der EUTM Mali weiter umsetzt, insbesondere die dezentralen Maßnahmen und die regionale Dimension der Mission, auch zugunsten der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel. Die EU wird die Mission weiterhin anhand des Bedarfs und der Entwicklungen vor Ort anpassen. Sie wird ferner über ihre zivilen GSVP-Missionen und ihre Unterstützung für den Staatsaufbau und die Reform der Führung des Sicherheitssektors zum „zivilen und politischen Aufbruch“ beitragen.
44. Die EU wird im Bereich der öffentlichen Kommunikation eine ambitionierte Politik verfolgen, um Art und Umfang ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Sahelzone besser bekannt zu machen. Auch wird sie weiter gegen Desinformationsversuche und hybride Bedrohungen vorgehen. Sie wird ferner ihre Kommunikation auf die lokale Bevölkerung ausrichten und sich beispielsweise bemühen, ihre öffentlichen Mitteilungen in die Verkehrssprachen der Region übersetzen zu lassen. Diese Anstrengungen im Bereich Information sollen die Initiativen für den Frieden und für die Aussöhnung auf nationaler Ebene und/oder zwischen Gemeinschaften flankieren und unterstützen.

45. Um eine kontinuierliche politische Überwachung der Umsetzung ihrer Strategie zu gewährleisten und ihre Maßnahmen im Lichte der aktuellen Entwicklungen, aber auch der erworbenen Erfahrungen anpassen zu können, wird die EU in Absprache mit ihren Partnern in der Sahelzone für jedes Land und für die gesamte Region genaue vorrangige Ziele festlegen. Der Rat möchte sich dabei auf die EU-Delegationen und akkreditierten Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten stützen; diese sollen in jedem Land der G5 Sahel fortlaufend darüber wachen, dass die jeweiligen Verpflichtungen eingehalten werden, und feststellen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die genannten Ziele zu erreichen. Der Rat wird regelmäßig prüfen, welche Fortschritte bei den vorrangigen Zielen der EU erreicht worden sind. Im Interesse der Kohärenz der internationalen Maßnahmen in der Region wird er die übrigen Partner der Koalition für die Sahelzone über diese Fortschritte unterrichten. Der Rat ersucht den Hohen Vertreter der EU und die Europäische Kommission, ihm Modalitäten für die praktische Umsetzung, Überwachung und Bewertung dieser Strategie vorzuschlagen.

### *Schlussbemerkungen*

46. Die EU verpflichtet sich, ihre Ziele und Methoden an die einem steten Wandel unterworfenen Rahmenbedingungen anzupassen und bekräftigt, dass sie ihre Partnerschaft mit der G5 Sahel und mit deren Mitgliedstaaten, Institutionen und Bevölkerungsgruppen vertiefen möchte. Im Geiste der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und auf der Grundlage konkreter, für die betroffenen Bevölkerungsgruppen erkennbarer Verpflichtungen möchte die EU noch stärker zur Konsolidierung von Demokratie, Frieden und Stabilität und zur nachhaltigen Entwicklung der Sahelzone zugunsten der Bevölkerung der Sahelzone beitragen.